



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 132-134)**

Titel **Publication vom 14ten Jenner 1809, wegen
wucherischer und betrüglicher Geldanleihungen.**

Ordnungsnummer

Datum 14.01.1809

[S. 132] Wir Bürgermeister und Kleine Rätthe des Kantons Zürich entbieten allen Einwohnern desselben Unsern Gruß:

Wir haben mit Bedauern und Mißfallen vernommen, daß man sich hie und da in unserm // [S. 133] Kanton, bey Geldanleihungen, betrügliche, auf wucherhaften Gewinn abzielende, Handlungen erlaubt, wodurch arme Schuldner, die sich in Geldverlegenheit befinden, sehr empfindlich verkürzt, oder wohl gar zu Grund gerichtet werden. Dieselben bestehen darin, daß bald größere Capital-Summen, als der Schuldner wirklich empfängt, in die Schuldbriefe aufgenommen, bald, auf eine unsern Civilgesetzen ganz zuwiderlaufende Weise, ein Theil solcher Anleihungen dem Schuldner in Waaren, die er in einem hohen Anschlagpreis annehmen muß, gegeben, bald auch Schuldbriefe unter dem Namen eines Creditoren, welcher nicht der wahre Anleiher ist, sondern fälschlich als Gläubiger bezeichnet wird, kanzleyisch gefertigt werden, um dann mit diesen Schuldbriefen zum Nachtheil des Debitoren betrüglichen Handel zu treiben.

Vor solchem schändlichen und strafbaren Betrug nun wird jedermann eben so wohlmeinend als ernstlich gewarnt; und alle Einwohner des hiesigen Kantons, welchen dergleichen betrügliche Handlungen bekannt würden, sind aufgefordert, davon unverzüglich dem betreffenden Statthalter zu Handen des Bezirksgerichts genaue Anzeige zu geben, zumalen diese Beamtungen und Stellen, sowie auch die Schuldkanzleyen, dießfalls die // [S. 134] gemessensten Aufträge von Uns erhalten haben, damit die Fehlbaren nach Verdienen und ohne Ansehen der Person an Ehre und Gut nachdrücklich bestraft werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]